

SATZUNG
DES TURNVEREIN 1876 E.V.DARMSTADT.EBERSTADT
GEGRÜNDET 1. August 1876

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen

Turnverein 1876 e.V. Darmstadt-Eberstadt (TV1876)

Seine Farben sind grün-weiß.

Er hat seinen Sitz in Darmstadt-Eberstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der sportlichen Jugendarbeit einschließlich der Aus- und Weiterbildung.

Politische und konfessionelle Betätigungen sind nicht gestattet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Hauptvorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen zu benutzen.

2. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und sonstige Beschlüsse der Organe des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist zum 30. Juni oder 31. Dezember des Kalenderjahres möglich und muss vier Wochen zuvor schriftlich erklärt werden.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet.....
Hauptvorstand. 2

3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Vereinsabteilungen können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben.

§ 7 STRAF- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, Ordnungen und sonstigen Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Hauptvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis, Geldstrafe bis zu € 150,00, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Bis zu dessen endgültiger Entscheidung ruht die Maßnahme. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a. Die Hauptversammlung;
- b. Der Hauptvorstand;
- c. Der erweiterte Vorstand;
- d. Die Jugendversammlung;

§ 9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins und dessen oberstes Organ. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Zu den Befugnissen der ordentlichen Hauptversammlung gehören insbesondere:
 - a. Die Wahl des Haupt- und erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer;
 - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Hauptvorstandes;
 - c. Entscheidung über Anträge und Einsprüche;
 - d. Erlass und Änderung der Satzung sowie Bestätigung von Beschlüssen gem. § 10 Nr. 4.4;
 - e. Erlass, Bestätigung von Änderungen und Aufhebung von Ordnungen;
 - f. Auflösung des Vereins.

...3

3. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
4. Sie wird vom Hauptvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform auf elektronischem Wege einberufen.
5. Die Hauptversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden und im Bedarfsfall durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Fehlen die Vorsitzenden, so obliegt die Leitung der Hauptversammlung dem 1. Schriftführer.
6. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Hauptvorstand schriftlich oder in Textform auf elektronischem Wege eingegangen sein. Später eingehende Anträge sind nur dann zulässig, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Hauptversammlung ihre Zulassung mit zwei Dritteln Mehrheit beschließt.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Hauptvorstand schriftlich oder in Textform auf elektronischem Wege eingegangen sein. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen sollen sie eine der Sprache der Satzung sich anpassenden Wortlaut haben und die Stelle bezeichnen, an der die Änderung vorgenommen werden soll.
8. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Für den Fall der Abwesenheit des Schriftführers oder bei Eintritt § 9 Absatz 5 letzte Alternative erfolgt eine Vertretung durch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied. Diese wird durch die Hauptversammlung bestimmt.
9. Im Übrigen entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
10. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sie auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
Auf der außerordentlichen Hauptversammlung darf nur behandelt werden, was Grund der Einberufung ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 10 VORSTÄNDE

1. Der Hauptvorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.,
- c. dem 1. Schriftführer,
- d. dem 1. Rechner.

Er ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

Mitglied des Hauptvorstandes kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende jeweils zusammen mit dem 1. Schriftführer oder dem 1. Rechner. Der 1. Vorsitzende wird durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und der 1. stellvertretende Vorsitzende durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Für den Fall, dass der 1. Schriftführer und der 1. Rechner längere Zeit verhindert sind, ihr Amt wahrzunehmen, vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden diese bis zu deren Neuwahl auf einer zeitnahen außerordentlichen Hauptversammlung.

Vereinsintern gilt, dass der 1. Vorsitzende nur bei seiner Verhinderung oder bei Nichtbesetzung des Amtes durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden darf. Die Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Hauptvorstand;
2. dem 2. und 3. Rechner;
3. dem 2. Schriftführer;
4. dem Jugend- und dem stellvertretenden Jugendwart;
5. den Sprechern der Ausschüsse;
6. den Leitern sämtlicher Abteilungen.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes sowie des erweiterten Vorstandes werden, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, alle zwei Jahre gewählt.

Der Jugend- und stellvertretende Jugendwart werden nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt. Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungen gewählt und die Sprecher der Ausschüsse werden in den Ausschüssen bestimmt.

Sie bedürfen jeweils der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

4. Der Hauptvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Leitung und Verwaltung des Vereins;
2. Ausführung der Beschlüsse;
3. Erledigung aller nicht der Hauptversammlung, dem erweiterten Vorstand oder den Ausschüssen vorbehaltenen Angelegenheiten.
4. Der Hauptvorstand kann, wenn dies zur Erhaltung der Rechtsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit vom zuständigen Amtsgericht oder Finanzamt gefordert wird, durch Beschluss Änderungen der Satzung vornehmen. Dieser Beschluss muss in einer Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung innerhalb von zwölf Monaten gem. § 9 Nr. 2 d bestätigt werden.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter gem. § 10 Abs. 2 beruft und leitet die Sitzungen des Hauptvorstandes. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters gem. § 10 Abs. 2.

5. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des Hauptvorstandes laufend zu unterrichten.

6. Ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes längere Zeit verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so kann der Hauptvorstand dessen Aufgaben für die Dauer der Verhinderung einem anderen Mitglied kommissarisch übertragen.

§ 11 AUSSCHÜSSE

Die Arbeit der Vorstände und Abteilungen wird durch Ausschüsse unterstützt, die nach den Beschlüssen des Hauptvorstandes tätig werden.

...5

Es können folgende Ausschüsse gebildet werden:

1. ein Bau- und Wirtschaftsausschuss;
2. ein Vergnügungsausschuss;
3. ein Rechtsausschuss;
4. ein Ausschuss für Kommunikation und Außendarstellung
5. ein Sportausschuss.

Weitere Ausschüsse können auf Antrag durch den erweiterten Vorstand gebildet werden.

§ 12 JUGEND DES VEREINS

Die Jugend des Vereins hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

Die Jugend gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung), die von der Hauptversammlung, auch im Falle von Änderungen, zu bestätigen ist.

Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13 DIE KASSENPRÜFER

Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und mindestens ein Stellvertreter gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Sie prüfen das Vermögen, insbesondere die Rechungs- und Kassenführung mindestens einmal im Jahr vor jeder ordentlichen Hauptversammlung und erstatten in dieser schriftlich Bericht.

§ 14 ABTEILUNGEN

1. Im Verein können Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Gründung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
2. Das Vermögen der Abteilung ist Vermögen des Vereins.
3. Die Auflösung einer Abteilung kann nur mit der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder der Abteilung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.
4. Die Verwaltung eigener Abteilungsbeiträge und Umlagen gem. § 6 Nr. 2 obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Hauptvorstand.
5. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Hauptversammlung entsprechend.
6. Der erweiterte Vorstand kann Abteilungsleiter, die in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen, ihres Amtes entheben.

Der Betroffene kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 5 Nr. 3 entsprechend.

§ 15 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

...6

2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung kann nur erfolgen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschließt oder dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins direkt an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung werden auf Antrag des Hauptvorstandes durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNG

Über die Auslegung der Satzung und die Ordnungen des Vereins entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Rechtsausschusses der erweiterte Vorstand.

Darmstadt-Eberstadt, den 24. November 2025

.....
(Michaela Hage, 1.Vorsitzende)

.....
(Christof Hage, 1.stellvertretender Vorsitzende)

./.
(David Gunkel, 2.stellvertretender Vorsitzender)

.....
(Björn Sievers, 1.Schriftführer)

.....
(Doris Engel, 1.Rechnerin)